

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG DER STADTBIBLIOTHEK LOEBEN

(gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2020)

Liebe Leserinnen und Leser,
herzlich willkommen in der Stadtbibliothek Leoben im Wissens- und Kommunikationszentrum Leoben!

Um Ihnen die Benutzung der Stadtbibliothek zu erleichtern, erlauben wir uns, Ihnen einige grundlegende Informationen zu geben. Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen und gute Unterhaltung mit unserem vielfältigen Angebot.

1. ALLGEMEINES

Die Stadtbibliothek Leoben ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Leoben, deren Benützung jeder Person offensteht und die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

2. ANMELDUNG

Die kostenlose Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines

- amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Führerschein oder Reisepass)
- sowie der Abgabe einer ausgefüllten Beitrittserklärung.
- Zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle sowie der statistischen Auswertung werden die personenbezogenen Daten der BenutzerInnen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der Stadtbibliothek verarbeitet und gespeichert. Mit der Unterschrift auf der Beitrittserklärung stimmen die BenutzerInnen der angeführten Bearbeitung zu. Außer in unbedingt notwendigen Fällen (DigiBib, BVÖ – Büchereiverband Österreich, internes Bibliotheksverwaltungsprogramm) erfolgt keine Weitergabe der den/die BenutzerIn betreffenden Daten an Dritte.
- Bei Anmeldung von Kindern unter 14 Jahren ist die Unterschrift eines/einer gesetzlichen Vertreters/in erforderlich, der/die sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Forderungen verpflichtet.
- Namens- und Adressänderungen sowie Umstände, auf denen die Entlehnberechtigung beruht, sind der Stadtbibliothek unverzüglich schriftlich, per Mail oder persönlich bekannt zu geben.
- Mit dem Betreten der Räumlichkeiten der Stadtbibliothek Leoben anerkennen die BenutzerInnen vollinhaltlich die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Leoben.

3. BIBLIOTHEKSAUSWEIS:

- Jedem Mitglied wird nach Unterfertigung der Beitrittserklärung und Bezahlung der Jahres- bzw. Quartalsgebühr ein Bibliotheksausweis ausgestellt. Der Bibliotheksausweis ist ab Bezahlung der Gebühr für den vereinbarten Zeitraum gültig. Dieser ist nicht übertragbar und bei jeder Entlehnung und Nutzung sonstiger Angebote vorzuweisen.
- Der Jahresbibliotheksausweis behält ab dem Tag der Ausstellung ein Jahr und der Quartalsbibliotheksausweis drei Monate Gültigkeit.

- Verlust oder Beschädigungen des Ausweises sind der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden. Gegen Gebühr wird dem/der BenutzerIn ein Ersatzausweis ausgestellt.
- Für etwaige Schäden, die durch den Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet das eingetragene Bibliotheksmitglied bzw. deren gesetzliche/r VertreterIn.

4. HAFTUNG UND SCHADENERSATZ

- Die/Der NutzerIn haftet für auf seinen/ihren Namen entliehene Medien, wobei sich diese Haftung auch auf den durch Zufall entstandene Schäden oder Verlust erstreckt.
- Die Medien sind bei der Entlehnung von dem/der NutzerIn auf offensichtliche Mängel und insbesondere bei mehrteiligen Medien auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen.
- Die Bibliothek übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an Geräten, Dateien oder Datenträgern der NutzerInnen, die aus dem Gebrauch der Medien entstehen.
- Verlust oder Beschädigung von Medien ist der Bibliothek unverzüglich zu melden. Diesbezüglich ist von den/der BenutzerIn Schadenersatz zu leisten. Bei Verlust oder Beschädigung von mehrteiligen Medien ist das gesamte Medium zu ersetzen. Als Beschädigung gilt auch das Schreiben, Anstreichen, und Unterstreichen in Büchern und auf sonstigen Medien.
- Im Falle einer Nichtlieferbarkeit eines beschädigten Mediums werden dem/der BenutzerIn die Ersatzkosten unter Berücksichtigung des Anschaffungs- bzw. Wiederbeschaffungswertes verrechnet. Für Medien mit antiquarischem Wert, gilt der Wiederbeschaffungspreis. Für den Medienersatz ist neben der Schadenersatzzahlung eine pauschale Bearbeitungsgebühr zu bezahlen.

5. ENTLEHNUNG

- Vor der Ausleihe ist der/die BenutzerIn verpflichtet, die von ihm/ihr ausgewählten Medien verbuchen zu lassen.
- Eine Ausleihe von Medien erfolgt nur gegen Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises. Auf Verlangen ist die Identität nachzuweisen.
- Die Anzahl der gleichzeitig entlehnten Medien pro BenutzerIn ist mit höchstens fünf begrenzt.
- Die entlehnten Medien sind vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren und dürfen nicht an Dritte weitergegeben, vervielfältigt oder zu öffentlichen Vorführungen benutzt werden.
- Die Entlehnfrist beträgt 3 Wochen.
- Die Rückgabe der Medien hat fristgerecht zu erfolgen. Wird die Entlehnfrist überschritten, entstehen Versäumnisgebühren. Es besteht keine Verpflichtung seitens der Stadtbibliothek die Rückgabe der entlehnten Medien einzumahnen. Eine Versäumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Mitglieder keine schriftliche Mahnung (Brief, Mail) erhalten haben. Sollten schriftliche Mahnungen ergebnislos bleiben, erfolgt die Rückforderung seitens der Stadt Leoben auf dem Rechtsweg.
- Sofern keine Vorbestellung vorliegt, ist eine einmalige Verlängerung der Entlehnfrist um weitere 3 Wochen in der Bibliothek, telefonisch und via Mail/Homepage/WebOpac möglich. Die Verlängerungsfrist von drei Wochen beginnt mit dem Tag der Durchführung der Verlängerung.
- Entlehnte Medien können persönlich, telefonisch und via Mail/Homepage/WebOpac vorbestellt werden. Die BenutzerInnen werden nach Einlagen des bestellten Mediums in

der Bibliothek verständigt. Reservierte Medien sind innerhalb der Bereitstellungsfrist von 7 Tagen abzuholen, ansonsten erlischt der Bereitstellungsanspruch.

- Die Bereitstellungsfrist bei Vorbestellungen als auch die Frist bei Verlängerung der Entlehnung können von der Stadtbibliothek begrenzt werden. Die Stadtbibliothek Leoben haftet nicht für die einwandfreie Funktionsfähigkeit der Medien.

6. DIGIBIB STEIERMARK:

- Der Zugang zur DigiBib Steiermark steht den NutzerInnen der Stadtbibliothek Leoben im Falle des Erwerbs einer Jahreskarte ergänzend zur Verfügung.
- Die DigiBib Steiermark bietet den NutzerInnen Zugang zu digitalen Medien (eBooks, digitale Zeitungen und Zeitschriften, Hörbücher, Videos).
- Die Zugangsdaten erhalten die NutzerInnen unter Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises in der Stadtbibliothek. Die Gültigkeitsdauer der Zugangsdaten für die DigiBib Steiermark endet zeitgleich mit dem Ablauf der Gültigkeit des Bibliotheksausweises.

7. INTERNETNUTZUNG

- Die Nutzung des Internets ist nur für Mitglieder mit gültigem Bibliotheksausweis möglich. Für Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren ist die Einwilligung eines/r Erziehungsberechtigten notwendig.
- Für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der Angebote Dritter, die über bereitgestellte Leitungen und Zugänge offeriert werden, ist die Stadtbibliothek nicht verantwortlich.
- An den Computern dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Heruntergeladene oder mitgebrachte Software darf nicht auf den Rechnern installiert werden.
- Die Reihenfolge der Nutzung erfolgt chronologisch nach Anmeldezeitpunkt. Bei erhöhtem Bedarf bzw. wartenden BenutzerInnen kann die Nutzungsdauer auf eine Stunde pro Mitglied und Tag beschränkt werden.
- Das Aufrufen von Internetseiten mit pornografischen, extremistischen, in jeglicher Form diskriminierenden sowie Gewalt verherrlichenden Inhalten ist verboten. Bei Regelverstoß erfolgt eine Verwarnung, in weiterer Folge der Ausschluss von der Internetnutzung.

8. URHEBERRECHT

- Für die Benützung sämtlicher Informationsträger/Medien aus dem Bestand der Stadtbibliothek wird auf die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes bzw. die einschlägigen Lizenzbestimmungen verwiesen. Die Benutzung frei zugänglicher Ressourcen aus dem Internet unterliegt den geltenden rechtlichen Bestimmungen.
- Die Medien sind nur für den eigenen und privaten Gebrauch der NutzerInnen bestimmt, schonend zu behandeln, dürfen nicht weitergegeben, nur im Rahmen der urheberrechtlichen Bestimmungen vervielfältigt und auch nicht für öffentliche Vorführungen benutzt werden.
- Die Vervielfältigung ganzer Bücher und Zeitschriften, wie auch das Kopieren audiovisueller Medien ist untersagt.
- Wird die Stadtbibliothek wegen einer durch BenutzerInnen verursachten Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen, hat die/der BenutzerIn alle daraus

erwachsenden Kosten und Schadenersatzzahlungen zu ersetzen und die Stadtbibliothek bzw. die Stadt Leoben schad- und klaglos zu halten.

9. GEBÜHREN

Jahresgebühr Erwachsene.....	€ 30,00
Jahresgebühr Kinder und Jugendliche bis zum 19. Lebensjahr	€ 10,00
Quartalsgebühr Erwachsene	€ 10,00
Quartalsgebühr Kinder und Jugendliche bis zum 19. Lebensjahr	€ 4,00
Ersatzausweis	€ 1,00
Versäumnisgebühr (pro Medium und Tag)	€ 0,30
Mahngebühr	€ 2,00
Bearbeitungsgebühr (für verlorene oder beschädigte Medien)	€ 2,00
Internetnutzung	kostenlos
Kopier- und Scanservice	siehe Archiventgelte

10. HAUSORDNUNG

Für den Aufenthalt in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek gelten nachfolgende Bestimmungen sowie die Anweisungen des Bibliothekpersonals:

- Die BesucherInnen haben sich in den Räumen der Stadtbibliothek so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt werden.
- Kinder sind während des Aufenthalts in der Bibliothek von den Erziehungsberechtigten zu beaufsichtigen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Stadtbibliothek keine Kinderbetreuungseinrichtung ist. Daher wird keine Beaufsichtigung von Kindern und Minderjährigen geleistet und auch keine Haftung für deren Verhalten in der Bibliothek übernommen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Kinder und Minderjährige bei Verstößen gegen die Hausordnung oder gegen die Benutzungsordnung, sowie bei Zuwiderhandeln gegen die Anordnungen des Personals zum Verlassen der Bibliothek aufgefordert werden können.
- Grundsätzlich kann in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek Garderobenpflicht angeordnet werden. In diesem Fall sind große Behältnisse (Taschen, Rucksäcke) und Überbekleidung (Mäntel, Jacken u.ä.) vor Betreten in der Garderobe zu hinterlassen. Weder für diese, noch für Wertgegenstände wird eine Haftung übernommen.
- In der Bibliothek besteht striktes Rauchverbot.
- Essen und Trinken ist bis auf Widerruf in dafür vorgesehenen Bereichen gestattet.
- Das Telefonieren mit Mobiltelefonen ist nicht erlaubt.
- Plakate oder sonstige Informationsmaterialien dürfen nur nach Genehmigung durch die Leitung der Stadtbibliothek aufgelegt oder verteilt werden.
- Mitgebrachte Sport- und Spielgeräte dürfen nicht verwendet werden.
- Die Bibliotheksleitung ist berechtigt bei groben oder dauernden Verstößen gegen die Benutzungsordnung bzw. bei Zuwiderhandeln gegen die Anweisungen des Bibliothekpersonals den/die NutzerIn zeitweise oder ganz von der Benützung der Bibliothek auszuschließen, ohne dass ein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Jahres- bzw. Quartalsbeiträge besteht.

- Medien sowie sonstige Einrichtungsgegenstände der Stadtbibliothek sind schonend zu behandeln. Beschädigungen sind sofort dem Personal zu melden.

11. PRÄSENZBIBLIOTHEK

Die Stadtbibliothek Leoben verfügt zusätzlich eine Präsenzbibliothek. Hierfür gilt, dass die Bücher nicht ausgeborgt, sondern nur vor Ort gelesen werden dürfen. Die Hausordnung gem. Punkt 10 gilt auch für die Präsenzbibliothek.

12. AUSSCHLUSS

Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann der Ausschluss von der Benützung der Stadtbibliothek verfügt werden.

13. GERICHTSSTANDSVEREINBARUNG

Für alle aus den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie der Entlehnung von Medien der Stadtbibliothek Leoben entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird einvernehmlich gemäß § 104 JN der Gerichtsstand des sachlich zuständigen Gerichtes in Leoben vereinbart.

14. SCHLUSSBESTIMMUNG

Die Benutzungsordnung mit integrierter Gebührenordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Benutzungsordnungen ihre Gültigkeit.